



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 30.12.1960

III. Wahlperiode

Nr. 798

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-77
für die Grundstücke Uhlandstraße 18-26,
Grolmanstraße 38, 41-43, 47 und Kurfürstendamm 32 im Bezirk Charlottenburg**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung

**über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-77
für die Grundstücke Uhlandstraße 18-26,
Grolmanstraße 38, 41-43, 47 und Kurfürstendamm 32
im Bezirk Charlottenburg.**

Vom 10. Dezember 1960.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VII-77 vom 28. März 1960 für die Grundstücke Uhlandstraße 18-26, Grolmanstraße 38, 41-43, 47 und Kurfürstendamm 32 im Bezirk Charlottenburg wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Charlottenburg, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Charlottenburg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Das von der Geltungsbereichsgrenze umschlossene Gelände liegt nach der vorbereitenden Bauleitplanung – Baunutzungsplan (ABl. 1959 S. 50) – im Kerngebiet, Baustufe V/3. Der ständig wachsende Verkehr im Stadtgebiet erfordert die Schaffung ausreichend bemessener Parkplätze. Hierzu angestellte eingehende Untersuchungen ergaben die Notwendigkeit einer vordringlichen Behandlung für den Bereich der Kreuzung Uhlandstraße–Kurfürstendamm. Als Parkplatzgelände steht hier das Berlin gehörende Grundstück Uhlandstraße 18-19 zur Verfügung. Von dem darüber hinaus für den Parkplatz benötigten angrenzenden Privatgelände wurde das Grundstück Grolmanstraße 41 bereits von Berlin erworben.

Zur Sicherung des insgesamt für einen öffentlichen Parkplatz benötigten Geländes war die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan setzt die im Eigentum Berlins stehenden Grundstücke Uhlandstraße 18-19 und Grolmanstraße 41 und das noch zu erwerbende Grundstück Grolmanstraße 42-43 als öffentlichen Parkplatz fest.

Die Gesamtfäche von 4 846 qm bietet Platz für die Aufstellung von rd. 170 Pkw. Ein- und Ausfahrten können sowohl in der Grolmanstraße als auch in der Uhlandstraße angelegt werden. Zur Abschirmung des Parkplatzes sind Grünstreifen mit schnell wachsenden Bäumen vorgesehen.

Für die in den letzten Jahren neuerstandenen Geschäftshäuser der in den Bebauungsplan einbezogenen Grundstücke Uhlandstraße 20-26, Kurfürstendamm 32 und Grolmanstraße 38 wurden zur Sicherung des neuen städtebaulichen Zustandes Baugrenzen eingetragen. Förmlich fest-

gestellte Straßen- und Baufluchtlinien wurden – soweit erforderlich – aufgehoben und hierfür neue Baulinien festgesetzt.

Die Abrundung des Eckgrundstücks Kurfürstendamm 32 entspricht dem örtlichen Ausbauzustand. Eine rd. 15 qm große Teilfläche dieses Grundstücks wird absprachegemäß kostenlos an Berlin abgetreten.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den zu hörenden Behörden und Dienststellen vorgelegt worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Charlottenburg hat dem Bebauungsplan am 27. April 1960 zugestimmt. Der Bebauungsplan ist gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes in der Zeit vom 2. Juni bis einschließlich 30. Juni 1960 zu jedermanns Einsicht ausgelegt worden.

Einwendungen gegen den Bebauungsplan wurden nicht erhoben.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Nach Schätzung des Bezirksamtes betragen die Kosten für den Grunderwerb .. rd. 170 000 DM und für den Ausbau des Parkplatzes einschließlich Entrümmerung, Entwässerung, Beleuchtung und Begrünung rd. 155 000 DM.

Die Mittel sind im Haushaltsplan von Berlin noch nicht enthalten.

Berlin, den 17. Dezember 1960

Der Senat von Berlin

Amrehn
Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen